

BAUGESETZE DER LÄNDER Wann sind Photovoltaikanlagen „schlicht“ genehmigungsfrei?

Bundesland	Paragraph	Verfahrensfreie Vorhaben
Baden-Württemberg	§ 50 Abs. 1 LBO BaWü	Anhang (zu § 50 Abs. 1): 3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
Bayern	Art. 57 Abs. 1 BayBO	3. folgende Energiegewinnungsanlagen: a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche, bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
Berlin	§ 62 Abs. 1 BauO Bln	3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
Brandenburg	§ 55 BbgBO	(3) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender technischer Gebäudeausrüstungen: 10. Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen, die mit einem Abstand von nicht mehr als 0,20 m an Dach- oder Außenwandflächen angebracht oder mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als 10 m ² und einer Bauhöhe von nicht mehr als 0,60 m auf Flachdächern aufgestellt werden.
Bremen	§ 65 Abs. 1 BremLBO	Anlage: 2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen 2.4 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- oder Außenwandflächen von Gebäuden, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind, nicht in deren Umgebung liegen und nicht von örtlichen Bauvorschriften nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfaßt werden.
Hamburg	§ 60 Abs. 2 HBauO	Anlage 2. I: 2. Technische Gebäudeausrüstung: 2.2 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3,0 m und einer Gesamtlänge bis zu 9,0 m,
Hessen	§ 55 HBO	Anlage 2. I: 3. Energieerzeugungsanlagen 3.9 Solarenergieanlage, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern, im übrigen bis zu einer Fläche von 10 m ² ,
Mecklenburg-Vorpommern	§ 61 Abs. LBauO M-V	2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
Niedersachsen	§ 69 Abs. 1 NBauO	Anhang: 2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen 2.4 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen,
Nordrhein-Westfalen	§ 65 Abs. 1 BauO NW	44. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen,
Rheinland-Pfalz	§ 62 Abs. 1 LBO Rh.-Pf.	2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen d) Solaranlagen auf oder an Gebäuden; ausgenommen sind Solaranlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern;
Saarland	§ 61 Abs. 1 LBOsaarl.	2. folgende Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: b) Solaranlagen in, an und auf Dach- oder Außenwandflächen sowie gebäude-unabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 12 m,
Sachsen	§ 61 Abs. 1 SächsBO	2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
Sachsen-Anhalt	§ 60 Abs. 1 BauO LSA	2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
Schleswig-Holstein	§ 63 Abs. 1 LBO Schl.-H	2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: c) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden,
Thüringen	§ 63 Abs. 1 ThürBO	2 a. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge bis zu 9 Meter,

Auszüge aus den Landesbauordnungen (Stand 8/2011).